

Hinweise zur Genehmigung von Lager- und Brauchtumsfeuern

Gemäß § 9 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 25.06.2020 zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und – gefährdungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, mangelhafter Hausnummerierung, Ruhestörungen sowie durch öffentliche Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) (Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung – GAVO) sind offene Feuer im Freien nur mit einer Ausnahmegenehmigung zulässig.

Die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind schriftlich bei der Stadt Blankenburg (Harz), Fachbereich 2, Team Ordnung und Wahlen, Harzstraße 3, in 38889 Blankenburg (Harz) für Lagerfeuer und andere offene Feuer spätestens 2 Wochen vor der geplanten Durchführung zu stellen.

Ein entsprechender Vordruck ist unter www.blankenburg.de/rathaus/buergerservice/ zu finden. Dieser Vordruck liegt ebenfalls im Bürgerbüro der Stadt Blankenburg (Harz) für Sie bereit.

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kann auch formlos gestellt werden und muss folgende Angaben enthalten:

- Art des Feuers (Lager-, Oster- oder Walpurgisfeuer),
- Begründung (Familienfest, Brauchtumsfeuer),
- Datum und in welchem Zeitraum das Abbrennen erfolgen wird,
- genaue Bezeichnung des Standortes des Feuers (Straße, Hausnummer oder die Flurstücksbezeichnung),
- Größe der Feuerstelle (Durchmesser in Meter) und
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners mit telefonischer

Erreichbar-

keit auch während des Abbrennens des offenen Feuers.

Bei Fragen können Sie sich gern an die zuständige Ansprechpartnerin, Frau Hellwich, wenden - telefonisch erreichbar unter 03944 943-320.

Hinweise:

Für die Genehmigung eines Lagers- oder Brauchtumsfeuers werden grundsätzlich Verwaltungsgebühren nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von 25,00 € erhoben. In besonderen Fällen kann der Antragsteller zu einer höheren Gebühr herangezogen werden.

Im Rahmen der Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfolgt zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ bzw. in Umsetzung des § 33 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der jeweils gültigen Fassung die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz. Bei Erstanträgen erhält der nicht gewerbliche Antragsteller außerdem für die einzuholende Prüfbescheinigung von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz einen separaten Kostenbescheid.

Da der „Karfreitag“ nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung zu den staatlichen Feiertagen zählt und zusätzlich einem erhöhten Schutz unterliegt, werden grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen zum Abbrennen eines Osterfeuers für diesen Tag erteilt.

Das Abbrennen eines offenen Feuers ohne Ausnahmegenehmigung stellt nach § 10 Abs. 1 Nr. 16 Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Die Verwendung von handelsüblichen Feuerschalen und –körben bis zu einem Durchmesser von 1,50 m ist genehmigungsfrei, wenn der Zweck auf die Gemütlichkeit ausgerichtet ist und trockenes, stückiges, unbehandeltes Holz verbrannt wird.